

Windenführer

-Verlängerung der Berechtigung

-Beantragung des Windenführer-Ausweises

Mit Änderung des Luftrechts sind Windenführer seit dem 1. Mai 2003 keine Luftfahrer mehr. Für sie gelten ab sofort die Windenführer-Bestimmungen, die als Download auf dhv.de Homepage unter „Schleppbetrieb“ zu Verfügung stehen.

Verlängerung der WF-Berechtigung

Verlängerungsanträge für bisherige gültige Windenführer-Berechtigungen werden wie Anträge auf Neuerteilung behandelt. Der Windenführer erhält einen neuen „Windenführer-Ausweis“ mit seinem „alten“ Eintrag von der Geschäftsstelle zugeschickt, der unbefristet bis auf Widerruf gültig ist. Die einmaligen Kosten belaufen sich, wie die bisherigen Verlängerungsgebühren, auf 5,50 €

Abgelaufene WF-Berechtigung

Windenführer, deren Berechtigung abgelaufen ist, erhalten auf Antrag einen neuen Windenführer-Ausweis von der DHV-Geschäftsstelle, wenn sie mindestens 5 Windenschlepps nachweisen können (gemäß Windenführer-Bestimmungen: Inübunghaltung). Die Windenschlepps können von einer Flugschule für Windenschlepp oder einem Einweisungsberechtigten Windenführer (EWF) bestätigt werden. Die Erteilungsgebühren für diesen unbefristet, bis auf Widerruf gültigen Ausweis betragen einmalig 35 € Diese Gebühren entstehen ebenfalls bei der Erteilung neuer Windenführer-Ausweise.

DHV-Schleppbuero
Horst Barthelmes